

## § 180 UmwG Umwandlungsgesetz (UmwG)

Bundesrecht

---

### **Zweiter Abschnitt – Übertragung des Vermögens eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit auf Aktiengesellschaften oder Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen -> Erster Unterabschnitt – Vollübertragung**

**Titel:** Umwandlungsgesetz (UmwG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** UmwG

**Gliederungs-Nr.:** 4120-9-2

**Normtyp:** Gesetz

### **§ 180 UmwG – Anwendung der Verschmelzungsvorschriften**

(1) Bei einer Vollübertragung nach § 175 Nr. 2 Buchstabe b sind auf die beteiligten Rechtsträger die für die Verschmelzung durch Aufnahme eines Versicherungsvereins und die für eine übernehmende Aktiengesellschaft im Falle der Verschmelzung jeweils geltenden Vorschriften des Zweiten Buches entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) § 176 Abs. 2 bis 4 sowie § 178 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Hat ein Mitglied oder ein Dritter nach der Satzung des Vereins ein unentziehbares Recht auf den Abwicklungsüberschuss oder einen Teil davon, so bedarf der Beschluss über die Vermögensübertragung der Zustimmung des Mitglieds oder des Dritten; die Zustimmung muss notariell beurkundet werden.